



## Richtlinie «Support Lehre & Forschung befristet»: Pilot 2024-2025

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie skizziert die Rahmenbedingungen eines Pilotprojekts zur Schaffung einer neuen, befristeten Anstellungskategorie für Mitarbeitende in Forschung und Lehre. Es gilt für die Dauer des Pilotprojekts und wird bei Bedarf aktualisiert. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Fakultäten.

### 2. Ausgangslage

Gemäss dem neuen Reglement über die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten für Assistierende und Doktorierende vom 29. August 2023 werden ab dem 1. Januar 2024 Assistierende oder Doktorierende an Lehrstühlen, Instituten und Seminaren im Rahmen ihrer Anstellung nur für qualifikationsrelevante Tätigkeiten eingesetzt. Damit entsteht ein Bedarf an Mitarbeitenden, die diverse temporäre nicht-qualifikationsrelevante Tätigkeiten in der Forschung, Lehre oder akademischen Verwaltung ausführen, um die grosse Arbeitslast bei den betroffenen Fakultäten abzufedern.

Um diesen angemeldeten Bedarf der Fakultäten aufzufangen, wird im Rahmen eines 2-jährigen Pilotprojekts (2024-2025) daher - flankierend zu der Umstellung auf das neue Anstellungsmodell für Assistierende und Doktorierende - die Möglichkeit geschaffen, wissenschaftliche Mitarbeitende gestützt auf § 10 Abs. 2 Personalverordnung der Universität Zürich (PVO-UZH) sowie § 10d Abs. 4 Universitätsordnung der Universität Zürich (UniO) für solche Tätigkeiten für maximal 2 Kalenderjahre befristet anzustellen.

Die Pilotphase soll dazu genutzt werden, den von den Fakultäten angemeldeten Bedarf **nach befristetem wissenschaftlichem Personal ausserhalb von Qualifikationsstellen und Drittmittelprojekten** genauer zu erheben und zu verstehen. Die Evaluation des Pilotprojekts erfolgt durch die Abteilungen Recht und Datenschutz und Personal nach zwei Jahren.

### 3. Anforderungsprofil für die Stelle «Support Forschung & Lehre befristet»

— Personen:

- Personen ohne Promotionsziel
- Assistierende oder Doktorierende, die neben ihrer doktoratsbezogenen Anstellung eine zusätzliche Anstellung für nicht-qualifikationsrelevante Tätigkeiten am Lehrstuhl, Institut, Seminar haben wollen
- (eher ausnahmsweise) bereits promovierte Personen, die im Übergang zu einer nächsten internen oder externen Anstellung sind

— Aus- und Weiterbildung: Masterabschluss; in Ausnahmefällen Promotion



#### 4. Zulässige Aufgaben

- Befristete Tätigkeiten (auch mehrere möglich, nacheinander, überlappend, doch alle befristet)
- Administrativ-technische Aufgaben, aber nur im Zusammenhang mit anderen Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung und nur in einem geringen Umfang
- Projektarbeiten in ausschliesslich drittmittelfinanzierten Projekten sind nicht von diesen Stellen auszuführen, da dort Befristungen über zwei Jahre hinaus immer möglich sind

Beispiele von Aufgaben in der Forschung:

- Unterstützung von Publikationen des Lehrstuhls
- Auftragsforschung innerhalb eines oder mehrerer Forschungsprojekte
- Organisation von Veranstaltungen, Konferenzen
- Unterstützung von Kampagnen in der Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Social Media und Websites)

Beispiele von Aufgaben in der Lehre:

- Durchführung von Lehrveranstaltungen
- Betreuung von Studierenden
- Leistungen für das Prüfungswesen und -korrekturen
- Organisation von Studienreisen
- Befristete Einsätze im Dienstleistungsbereich eines Instituts

#### 5. Eckdaten der Anstellung

- Stellen-Bezeichnung: «Lehre/Forschung MA» / Planstellenkürzel 139
- Mitarbeiter\*innenkreis: «wissenschaftliche Mitarbeitende»
- Funktionsbezeichnung: «Support Forschung & Lehre befristet»
- Lohn: Standardeinreihung LK 17 / 03 (es wird keine Einreihung durch die HR Beratung der Abteilung Personal benötigt). Abweichende Einreihungen von 17/03 - basierend auf den Anforderungen für die Tätigkeiten - müssen frühzeitig vor der Anstellung bei der HR Beratung der Abteilung Personal beantragt werden.
- Befristung: max. 2 Jahre
- Pensionskassenzugehörigkeit: BVK
- Notwendige Unterlagen: übliche notwendige Anstellungsdokumente (wie CV, Stellenbeschreibung) und obligatorisch auch Angaben zum Projekt (Projektname, Projektstart, Projektende)
- Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung: je nach Fall abklären

#### 6. Standeszugehörigkeit

- Standeszugehörigkeit: in der Regel VFFL (nur bei alleiniger Anstellung als Support Forschung & Lehre, vgl. <https://www.uzh.ch/de/explore/management/staende.html>)